

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Berücksichtigung einer im Ausland ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit“

§ 2. Führt die Anwendung des Titels II der Verordnung dazu, dass eine Person den österreichischen Rechtsvorschriften unterliegt, die im Gebiet eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder deren in Österreich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit sich auf das Gebiet eines solchen anderen Staates erstreckt, so ist für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für diese im Ausland ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, die jeweilige steuerbehördliche Entscheidung über die Einkünfte aus dieser im Ausland ausgeübten selbständigen Tätigkeit maßgebend. Der in dieser Entscheidung ausgewiesene Betrag gilt

- a) für die Anwendung des GSVG oder BSVG als für die Bemessung der Einkommensteuer nach den österreichischen Vorschriften heranzuziehende Einkünfte;
- b) für die Anwendung des NVG 1972 als nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbare Einkünfte.

In Fällen von landwirtschaftlichen Teilflächen eines österreichischen Betriebes, die keine organisatorische Einheit bilden, ist der Bildung des Versicherungswertes nach § 23 Abs. 3 BSVG der unter Heranziehung der Daten gleichgelagerter Betriebe in Österreich (§§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955) ermittelte Ertragswert zu Grunde zu legen.“

2. § 4 wird aufgehoben.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6a wird aufgehoben.

5. Nach § 9g wird folgender § 9h eingefügt:

„§ 9h. (1) § 2 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 tritt mit xxx in Kraft.

(2) Die §§ 4 und 5 treten rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) § 6a tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(4) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2000 ist weiterhin auf jene Fälle anzuwenden, in denen Kindererziehungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften als Ersatzzeiten gelten und nach Art. 15 Abs. 1 lit. c der Durchführungsverordnung bei Zusammentreffen mit Zeiten einer Pflichtversicherung aus einem anderen Mitgliedstaat verdrängt werden.

(5) § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2000 ist weiterhin auf Versicherungsfälle mit einem Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 anzuwenden.“

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Anpassung und Aktualisierung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG) an das Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 142/2004. Klarstellungen hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen und Rechtsbereinigungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes dienen der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Begründung:

Zu Z 1 (§ 2 SV-EG):

§ 2 SV-EG regelt jene Fälle, in denen Österreich nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Erwerbstätigkeiten zuständig ist, die nationalen Rechtsvorschriften aber keine eindeutige Antwort auf die Frage geben, wie in diesen Fällen die Beitragsgrundlagen zu bilden sind. Vor allem der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten mit 1. Mai 2004 hat weitere Fragen hinsichtlich der Anwendung dieser Regelung insbesondere im Bereich des BSVG aufgeworfen. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diese Fragen einer eindeutigen Lösung zuführen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 lückenlos alle Fälle erfassen wollen, in denen Erwerbstätigkeiten mit einem Element über die Grenze eines Mitgliedstaates hinausreichen (siehe z. B. EuGH in Rs C-347/98, 3. Mai 2001, Kommission gegen Belgien). Daher ist bei selbständigen Erwerbstätigkeiten, die über das Gebiet eines Mitgliedstaats hinausreichen, davon auszugehen, dass auch diese abschließend durch Titel II geregelt werden, und zwar unabhängig davon, ob zwei getrennte selbständige Erwerbstätigkeiten vorliegen (z. B. die unternehmerisch getrennte Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich und in Ungarn) oder ob sich nur eine selbständige Erwerbstätigkeit über die Grenze erstreckt (z. B. Pacht landwirtschaftlicher Flächen in Ungarn durch einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb). Die Auffassung, dass die Regelungen betreffend die gewöhnliche Ausübung einer Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten auch die Ausübung nur einer Erwerbstätigkeit (somit nicht das Vorliegen zweier getrennter Erwerbstätigkeiten) erfassen, hat der EuGH ausdrücklich in den Rs C-73/72, 1. März 1973, Bentzinger, C-13/73, 12. Juli 1973, Hakenberg, und C-425/93, 16. Februar 1995, Calle Grenzshop, bekräftigt.

Daher unterliegt z. B. auch ein Landwirt, der ohne eigenständigen Betrieb in Ungarn ungarische landwirtschaftliche Liegenschaften gepachtet hat – bei angenommenem Wohnort in Österreich –, nach Art. 14a Abs. 2, bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des Art. 14a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Grenzbetrieb) möglicherweise auch bereits nach dieser Bestimmung, ausschließlich den österreichischen Rechtsvorschriften. Diesen Regelungen kann jedenfalls entnommen werden, dass auch bei selbständig Erwerbstätigen unabhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung dieser Erwerbstätigkeit (mehrere getrennte verschiedene selbständige Erwerbstätigkeiten, mehrere getrennte gleichartige Erwerbstätigkeiten oder auch nur eine, aber sich über die Grenze erstreckende Erwerbstätigkeit) immer nur ein Mitgliedstaat für die Versicherung zuständig ist. Auch die Regelung betreffend die Bildung der Beitragsgrundlage in diesen Fällen (Art. 14d Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) anerkennt ausdrücklich die Möglichkeit, dass nur eine selbständige Erwerbstätigkeit zur Anwendung entweder des Art. 14a Abs. 2 oder des Art. 14a Abs. 3 dieser Verordnung führen kann. Der solchermaßen zuständige Mitgliedstaat hat das Recht, Beiträge für sämtliche der in Betracht kommenden selbständigen Erwerbstätigkeiten zu erheben, so wie wenn die gesamte selbständige Erwerbstätigkeit oder die gesamten selbständigen Erwerbstätigkeiten nur in diesem Mitgliedstaat ausgeübt würden.

Es bleibt daher zu entscheiden, wie nach Art. 14d Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in diesen Fällen für die Einkünfte aus den in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen landwirtschaftlichen Liegenschaften Beiträge nach dem BSVG zu ermitteln sind. Die derzeit vorgesehene Heranziehung der steuerbehördlichen Entscheidung scheitert oft daran, dass eine solche Entscheidung nicht vorliegt. Es wird daher vorgeschlagen, unter Heranziehung der Grundsätze des § 20 Abs. 5 BSVG für diese ausländischen landwirtschaftlichen Liegenschaften einen fiktiven Einheitswert anzusetzen.

Zu Z 2 (§ 4 SV-EG):

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung bei Zusammentreffen mit Zeiten einer Pflichtversicherung aus einem anderen Mitgliedstaat verdrängt. Damit solche Zeiten bei der Pro-Rata-Berechnung nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dennoch pensionserhöhend berücksichtigt werden, sieht Art. 46 zweiter Unterabsatz der Verordnung 574/72 vor, dass der nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 errechnete tatsächlich geschuldete Betrag um den Betrag erhöht wird, der den Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung entspricht, die gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung nicht berücksichtigt worden sind. Diese Erhöhung wird nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats berechnet, nach denen die Zeiten der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zurückgelegt worden sind.

Eine entsprechende Regelung ist in § 4 SV-EG vorgesehen.

Seit dem 1. Jänner 2005 und dem In-Kraft-Treten der Pensionsharmonisierung gelten jedoch nunmehr auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG

und BSVG nach § 3 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, als Beitragszeiten, weshalb diese Zeiten bei Zusammentreffen mit ausländischen Zeiten nicht mehr verdrängt werden. § 4 SV-EG hat somit seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher aufzuheben.

Zu Z 3 (§ 5 SV-EG):

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 werden Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung bei Zusammentreffen mit Zeiten einer Pflichtversicherung aus einem anderen Mitgliedstaat verdrängt. Für den Fall, dass aufgrund dieser Bestimmung Kindererziehungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung verdrängt werden, sieht § 5 SV-EG vor, dass der nach Art. 46 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1408/71 errechnete theoretische Betrag um jenen Betrag zu erhöhen ist, der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Berücksichtigung dieser Kindererziehungszeiten für diese Zeiten gebühren würde.

Seit dem 1. Jänner 2005 und dem In-Kraft-Treten der Pensionsharmonisierung gelten jedoch nunmehr auch Zeiten der Kindererziehung nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 2 APG als Beitragszeiten, weshalb diese Zeiten bei Zusammentreffen mit ausländischen Zeiten nicht mehr verdrängt werden. § 5 SV-EG hat somit seinen Anwendungsbereich verloren und ist daher aufzuheben. In einer Übergangsbestimmung wird Vorsorge getroffen, dass jene Personen, die nicht unter das neue Recht fallen und deren Kindererziehungszeiten noch (teilweise) als Ersatzzeiten gelten, weiterhin von dieser Begünstigung profitieren können.

Zu Z 4 (§ 6a SV-EG):

§ 6a SV-EG trifft eine Sonderregelung für die Berechnung der Ab- und Zuschläge in dem Fall, dass aufgrund eines bilateralen Abkommens ein Anspruch auf eine österreichische Pension nur unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten besteht, die Leistungshöhe jedoch ausschließlich aufgrund der österreichischen Versicherungszeiten festzustellen ist (Direktberechnung).

Durch die Pensionsreform 2003, BGBl. I Nr. 71, wurde das österreichische Recht dahingehend geändert, dass die Ab- und Zuschläge seit 1. Jänner 2004 nicht mehr vom Steigerungsbetrag, sondern von der Leistung berechnet werden. § 6a SV-EG ist somit für Leistungen mit Stichtagen ab dem 1. Jänner 2004 hinfällig und kann aufgehoben werden.